

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Kerstin Müller (Köln), Jürgen Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/12539 –

Aufklärung von schwerwiegenden humanitären Völkerrechtsverstößen im jüngsten Gaza-Krieg

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Reaktion auf den fortwährenden Raketenbeschuss Israels durch bewaffnete palästinensische Gruppen begann die israelische Armee am 27. Dezember 2008 mit Luftangriffen auf den Gaza-Streifen. In den drei Wochen nach Beginn der israelischen Militäroffensive sind nach Angaben der Menschenrechtsorganisation Amnesty International mehr als 1 300 Palästinenserinnen und Palästinenser, darunter etwa 300 Kinder, sowie 13 Israelis getötet worden. Im Rahmen weiterer unabhängiger Untersuchungen werden auch diese Opferzahlen überprüft. In dem Bericht vom 23. Februar 2009 „Fuelling conflict: Foreign arms supplies to Israel/Gaza“ (www.amnesty.org) legt Amnesty International nach Recherchen in Gaza und Israel konkrete Hinweise vor, dass beide Konfliktparteien in ihrer Kriegsführung Regeln des humanitären Völkerrechts grob missachtet und damit Kriegsverbrechen begangen haben. Dabei seien unterschiedslos und besonders grausam wirkende Waffen gezielt und zum Teil in erheblichem Umfang in bewohnten und dicht besiedelten Gebieten eingesetzt worden. Viele der eingesetzten Waffen stammten ganz oder teilweise aus Rüstungsexporten.

Amnesty international und andere Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch sowie israelische Menschenrechtsorganisationen wie B'Tselem appellieren deshalb an die Vereinten Nationen (VN) und den Sicherheitsrat, eine unabhängige Untersuchung der ernsthaften Verletzungen des humanitären Völkerrechts aller Beteiligten einzuleiten und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Am 19. März 2009 berichteten die beiden israelischen Zeitungen „Haaretz“ und „Maariv“ von Darstellungen israelischer Soldatinnen und Soldaten über völkerrechtswidrige Befehle zur Kriegsführung gegenüber Zivilistinnen und Zivilisten und deren Umsetzung im Gaza-Krieg. Palästinensische Menschenrechtsorganisationen wie das Palestinian Center for Human Rights (PCHR) und verschiedene Augenzeugen kritisieren ihrerseits auch unter den schwierigen Bedingungen in Gaza das brutale Vorgehen der Hamas, insbesondere auch nach dem Gaza-Krieg. Sie beklagen die Ermordung von Hamas-Gegnern und die gewaltsame Einschüchterung von Kritikern (The Guardian, 13. Februar 2009).

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein fundamentales Interesse an der Existenz und Sicherheit des Staates Israel und einem israelisch-palästinensischen Friedensprozess. Vor diesem Hintergrund hat es in der Vergangenheit auch immer wieder von deutscher Seite Unterstützung für die Verteidigungsfähigkeit Israels gegeben. Diese Unterstützung ist an die Einhaltung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren und an die in den Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung fixierten Grundsätze, nicht zuletzt des Völkerrechts, gebunden.

1. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung von Amnesty International und anderen Menschenrechtsorganisationen, die u. a. auch von der VN-Hochkommissarin Navi Pillay erhoben wird, eine unabhängige Aufklärung der schwerwiegenden humanitären Völkerrechtsverstöße und Kriegsverbrechen beider Konfliktparteien durch eine Kommission der Vereinten Nationen in die Wege zu leiten?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat stets betont, dass grundlegende Regeln des humanitären Völkerrechts im Gazastreifen einzuhalten sind. Eine Ermittlungskommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Übergriffen auf VN-Einrichtungen und Operationen während der israelischen Militäroperation „Gegossenes Blei“ (27. Dezember 2008 bis 18. Januar 2009) hat am 12. Februar 2009 ihre Arbeit aufgenommen und wird in Kürze an den Generalsekretär der Vereinten Nationen berichten. Eine vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 12. Januar 2009 mandatierte „Fact-Finding Mission“ soll bald ihre Arbeit aufnehmen. Mit ihren Partnern in der Europäischen Union ist sich die Bundesregierung einig, den Untersuchungsergebnissen nicht vorzugreifen. Diese gemeinsame Haltung spiegeln auch die Ratsschlussfolgerungen vom 26. und 27. Januar 2009 wider: „Der Rat ermahnt alle Konfliktparteien, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten und ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, und er wird die Untersuchungen mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht aufmerksam verfolgen.“

Interne Untersuchungen der israelischen Streitkräfte zu mutmaßlichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sind angeordnet und dauern derzeit an.

2. Inwieweit war der unverhältnismäßige und völkerrechtswidrige Waffeneinsatz von beiden Seiten Gegenstand von Gesprächen der Bundeskanzlerin oder der Bundesregierung mit Vertretern der Konfliktparteien, der USA, der VN oder Partnern in der EU?

Welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung ganz oder teilweise die Forderung nach einer zeitweisen Suspendierung aller laufenden Waffentransfers, solange die Aufklärung der Vorwürfe von Amnesty International gegen die Konfliktparteien nicht abgeschlossen ist?

Wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung verfolgt gegenüber Drittstaaten grundsätzlich eine restriktive Rüstungsexportkontrollpolitik auf Basis ihrer Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie des Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008

(aktualisierter und gestärkter EU-Verhaltenskodex). Dabei gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung. Rüstungsexportkontrollentscheidungen zu Israel berücksichtigen zudem die historischen Sonderbeziehungen zwischen Deutschland und Israel und die Lage in der Region.

Palästinensische Militäraktionen

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl an Toten/Verletzten und das Ausmaß der Zerstörung auf israelischem Gebiet sowie in Gaza selber, das durch den Abschuss von Raketen von Seiten bewaffneter palästinensischer Gruppen seit Anfang 2008 insgesamt und speziell seit dem 27. Dezember 2008 verursacht wurde?

Die Bundesregierung verfügt dazu über keine eigenen Erkenntnisse. Spezifische Angaben Dritter über Opferzahlen durch Raketenabschüsse liegen der Bundesregierung ebenfalls nicht vor. Laut dem Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) starben von Januar bis Oktober 2008 25 Israelis im Gazastreifen und in Israel in direkter Folge des israelisch-palästinensischen Konflikts, 198 wurden verletzt (Schwerverletzte, die ihren Wunden später erliegen, werden von OCHA normalerweise sowohl in den Statistiken der Todesfälle als auch der Verletzten aufgeführt). Während der israelischen Militäroperation „Gegossenes Blei“ (27. Dezember 2008 bis 18. Januar 2009) wurden gemäß israelischen Angaben drei israelische Zivilisten und zehn israelische Soldaten getötet; 183 israelische Zivilisten und 340 Soldaten wurden verletzt. Durch Raketenbeschuss und Mörsergeschosse starben davon laut israelischen Angaben von Januar 2008 bis zum Beginn der Gazaoffensive vier Israelis, vier weitere wurden verletzt. Während der israelischen Militäroperation „Gegossenes Blei“ starben drei israelische Zivilisten und ein israelischer Soldat durch Raketenbeschuss.

5. Welche Waffen wurden dabei in welchem Umfang verwendet, und was waren die vorrangig getroffenen Ziele?
6. Welche Zerstörungskraft/Wirkung haben die laut dem Bericht von Amnesty International von bewaffneten palästinensischen Gruppen eingesetzten Waffen (z. B. Qassam-Raketen, Mörser), insbesondere wenn sie in bewohnten Gebieten oder gegen ungeschützte Zivilisten eingesetzt werden?
7. Woher stammen nach Einschätzung und Erkenntnissen der Bundesregierung die jeweiligen Waffen und Waffenzulieferungen der bewaffneten palästinensischen Gruppen in Gaza, wie werden die Waffenkäufe finanziert, und auf welchen Wegen, und mit wessen Hilfe gelang(t)en sie nach Gaza?

Gemäß Angaben der israelischen Regierung landeten im Jahr 2008 insgesamt 1 571 Raketen und 1 531 Mörsergranaten aus dem Gazastreifen auf israelischem Territorium, davon 571 Raketen (mindestens 110 industriell gefertigt) und 205 Mörser während der israelischen Militäroperation „Gegossenes Blei“. Neben Handfeuerwaffen, Panzerabwehrhandwaffen und Mörsern wurde der Einsatz industriell gefertigter un gelenkter Artillerieraketen wie auch improvisiert hergestellter Raketen (Sammelbegriff Qassam) beobachtet. Die vorrangig getroffenen Ziele waren dabei israelische Ortschaften in einer Entfernung von bis zu 40 km. Im unmittelbaren Grenzgebiet wurden primär israelische Streitkräfte und deren Einrichtungen mit Mörsern unter Feuer genommen. Ergänzt wurde dieses Spektrum durch Panzerabwehrverlegeminen und improvisiert hergestellte Sprengsätze. Über die bei dem Beschuss getroffenen Ziele liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

Generell wirken sowohl Raketen- als auch Mörsergeschosse im Ziel durch Spreng- und Splitterwirkung. Die von den palästinensischen Gruppen eingesetzten Qassam-Raketen sind behelfsmäßig hergestellte Raketen in unterschiedlicher Ausfertigung. Der Sprengkopf einer Qassam enthält je nach Bauart 0,5 bis 20 kg Sprengstoff. Dieser ist teilweise mit Stahlkugeln vermengt. Weiterhin wurden industriell gefertigte 122-mm-Artillerieraketen gegen Israel verschossen. Ein Treffer einer der genannten Raketen kann ein Haus sehr stark beschädigen und bis zu einer Entfernung von ca. 50 m Menschen töten. Die tatsächliche Wirkung im Ziel ist abhängig von den Schutzmaßnahmen, der Qualität der Herstellung, Auslösehöhe und Zuverlässigkeit des Zünders, der Treffgenauigkeit, der Größe, dem Aufbau und der Explosivstoffmasse des Gefechtskopfes und weiteren Faktoren.

Neben den Raketen wurden von den palästinensischen Gruppen sowohl behelfsmäßig hergestellte als auch industriell produzierte Mörsergeschosse eingesetzt. Die Wirkung dieser Geschosse ist vergleichbar mit der der Qassam-Raketen. Die eingesetzten Raketen und Mörsergranaten haben keine große Zielgenauigkeit. Sie wirken damit auf ein zufälliges Ziel, das vorab nicht genau bestimmt werden kann.

Wichtige Lieferrouten scheinen der Seeweg über das Rote Meer sowie der Landweg über Sudan bis auf die ägyptische Sinai-Halbinsel zu sein. Von der Sinai-Halbinsel aus gelangen die Waffen dann über Schmuggeltunnel und fallweise gewaltsame Grenzdurchbrüche in den Gazastreifen. Der Seeweg von Ägypten in den Gazastreifen scheint wegen umfangreicher israelischer Sicherungsmaßnahmen von geringer Bedeutung zu sein.

8. In welcher Form, und in welchem Umfang trägt die Bundesregierung dazu bei, dass der Waffennachschub unterbunden wird?

Ägypten hat die Bundesregierung um Unterstützung seines Grenzregimes im Grenzabschnitt zum Gazastreifen gebeten. Aufgrund der von deutschen Experten im Rahmen einer vor Ort durchgeführten „Fact-Finding-Mission“ gesammelten Erkenntnisse wurden der ägyptischen Regierung mögliche deutsche Unterstützungsmaßnahmen vorgeschlagen, die organisatorische, taktische und technische Aspekte berücksichtigen. Über die Umsetzung dieser Vorschläge ist die Bundesregierung mit der ägyptischen Seite derzeit im Gespräch.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Raketenbeschuss von südisraelischen Städten und Dörfern durch bewaffnete palästinensische Gruppen in Gaza völkerrechtlich?

Welche Bestimmungen des humanitären Völkerrechts wurden von palästinensischer Seite konkret verletzt?

Die Bundesregierung verurteilt jede Gewalt und alle Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, sowie alle terroristischen Handlungen. Das humanitäre Völkerrecht verbietet Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche sowie gegen einzelne Zivilpersonen. Verboten ist auch die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, sowie Angriffe, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob bewaffnete palästinensische Gruppen in Gaza gezielt Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde missbraucht und damit deren Tod riskiert haben?

Über den Einsatz von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch palästinensische Gruppierungen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor. Der Gaza-Streifen zählt zu den am dichtesten besiedelten Gebieten der Erde. Abschüsse von Qassam-Raketen erfolgten regelmäßig aus der Nähe von Wohngebieten.

Israelische Militäraktionen

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl an Toten/ Verletzten und das Ausmaß der Zerstörung in Gaza, das durch israelische Angriffe seit Anfang 2008 insgesamt und speziell seit dem 27. Dezember 2008 verursacht wurde?

Die Bundesregierung verfügt dazu über keine eigenen Erkenntnisse. Laut dem OCHA starben von Januar bis Oktober 2008 389 Palästinenser im Gazastreifen in direkter Folge des israelisch-palästinensischen Konflikts, 852 wurden verletzt (Schwerletzte, die ihren Wunden später erliegen, werden von OCHA normalerweise sowohl in den Statistiken der Todesfälle als auch der Verletzten aufgeführt).

Die palästinensische Behörde beziffert die Todesopfer auf palästinensischer Seite während der israelischen Militäroperation „Gegossenes Blei“ auf 1 440 und spricht von 5 380 Verletzten. Israelischen Angaben zufolge kamen auf palästinensischer Seite 1 166 Menschen ums Leben, von denen 162 bisher nicht identifiziert seien.

Laut dem palästinensischen Statistikamt in Ramallah belief sich der materielle Schaden auf fast zwei Mrd. US-Dollar.

12. Welche Waffen wurden dabei von israelischer Seite in welchem Umfang verwendet, und was waren die vorrangig getroffenen Ziele?

Nach israelischen Angaben setzten die israelischen Streitkräfte (IDF) Kampfflugzeuge und -hubschrauber, Aufklärungs- und Kampfdrohnen sowie Kampf- und Schützenpanzer ein. Ziele waren nach IDF-Angaben – vor allen im Verlauf der Operation „Gegossenes Blei“ (27. Dezember 2008 bis 18. Januar 2009) – Gebäude und Einrichtungen, in denen Kämpfer bzw. Strukturen der Hamas vermutet wurden. Dabei wurden durch die IDF Munitionsdepots, Regierungs- und Führungseinrichtungen, Ausbildungsstätten, Raketenwerkstätten und Bunkeranlagen sowie Polizeistationen und andere Einrichtungen der palästinensischen Behörde angegriffen.

Nach Angaben der Vereinten Nationen wurden Gebäude des VN-Flüchtlingshilfswerks (UNRWA=United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) in über 50 Fällen während der Militäroffensive von israelischen Einschlägen getroffen.

Im ägyptisch-palästinensischen Grenzgebiet (Philadelphi-Korridor mit Schwerpunkt Rafah) richtete die IDF ihre Angriffe gegen Tunnelsysteme auf palästinensischem Territorium.

Im Rahmen der bodengebundenen Operationen setzte die IDF ein breites Spektrum von Spezialkräften und Gefechtsfahrzeugen mit Unterstützung durch Luft- und Seestreitkräfte ein.

13. Welche Zerstörungskraft/Wirkung haben die laut dem Bericht von Amnesty International von Israel eingesetzten Waffen:
- Waffen mit weißem Phosphor,
 - Pfeilmunition (Flechets),
 - scharfkantige, würfelförmige Schrapnellmunition,
 - DIME (Dense Inert Metal Explosive),
- insbesondere wenn sie in bewohnten Gebieten oder gegen ungeschützte Zivilisten zum Einsatz kommen?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, inwieweit diese Waffen eingesetzt wurden.

14. Kann die Bundesregierung bestätigen oder entkräften, dass in dicht besiedelten Gebieten (z. B. Gaza-Stadt) und gegen zivile Einrichtungen (z. B. der VN) Munition mit weißem Phosphor eingesetzt wurde, und wie bewertet die Bundesregierung einen solchen Einsatz unter Gesichtspunkten des humanitären Völkerrechts?

Der Bundesregierung sind die Vorwürfe bekannt, wonach die israelische Seite Phosphorwaffen in völkerrechtlich unzulässiger Weise eingesetzt haben soll. Dies ist Gegenstand mehrerer Untersuchungen, darunter auch von israelischer Seite. Es liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor, inwieweit diese Waffen eingesetzt wurden.

Nebelmunition, die weißen Phosphor enthält, ist nicht als solche durch das humanitäre Völkerrecht verboten. Wohl aber muss ihr Einsatz dessen allgemeinen Regeln entsprechen. Demnach wäre ein gezielter Einsatz gegen Zivilisten ebenso unzulässig wie ein so genannter unterschiedsloser Angriff, der nicht zwischen legitimen Zielen und Zivilisten unterscheidet, oder ein Angriff auf ein militärisches Ziel, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch zivile Verluste verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren Vorteil stehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Inwieweit hat die Bundesregierung direkte oder indirekte Erkenntnisse, dass Israel Flechets, neuartige Schrapnellmunition oder eine noch weitgehend unbekannt und unerforschte Waffe (DIME) eingesetzt hat?

Über den Einsatz der genannten Munitionsarten liegen der Bundesregierung keine gesicherten Hinweise vor.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt des humanitären Völkerrechts den von Amnesty International dokumentierten Einsatz von Artilleriemunition, Pfeil-/Schrapnellmunition und anderen Nichtpräzisionswaffen in den dicht besiedelten Wohngebieten in Gaza?

Über den Einsatz der genannten Munitionsarten liegen der Bundesregierung keine gesicherten Hinweise vor. Die Verwendung von Kampfmitteln, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, so genannte unterschiedslose Angriffe, wäre verboten (vgl. Antwort zu Frage 9). Dabei käme es nicht nur auf die Art der Munition, sondern auch auf die Umstände ihres Einsatzes an.

17. Kann nach Ansicht der Bundesregierung die Tatsache, dass sich bewaffnete palästinensische Gruppen und deren militärisch relevante Objekte häufig in bewohnten Gebieten befinden, es völkerrechtlich rechtfertigen, diese bewohnten Gebiete auch dann unter massiven Beschuss zu nehmen, wenn damit zu rechnen ist, dass überwiegend und in großem Umfang Zivilisten verletzt und getötet werden?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung die Völkerrechtskonformität eines solchen Waffeneinsatzes?

Nach dem humanitären Völkerrecht sind Angriffe auf militärische Ziele zu beschränken. Angriffe sind dann unzulässig, wenn damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren Vorteil stehen. Dies ist stets im Einzelfall zu beurteilen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung Äußerungen israelischer Soldatinnen und Soldaten über völkerrechtswidrige Befehle während des Gaza-Krieges?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die Angriffe in Gaza durch israelische Truppen völkerrechtlich, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung respektiert das legitime Recht Israels, die eigene Bevölkerung zu schützen und das eigene Territorium zu verteidigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Es ist erklärte Politik der Bundesregierung, den Konflikt und die daraus entstandene humanitäre Notsituation durch politische Lösungsansätze mit dem Ziel eines dauerhaften Waffenstillstandes und der erfolgreichen Wiederaufnahme des politischen Prozesses zu beheben. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Partnern in der EU und im Nahost-Quartett in ihrem Engagement für die Zweistaatenlösung mit einem israelischen und einem palästinensischen Staat in friedlicher Nachbarschaft nicht nachlassen. Letztendlich wird nur eine glaubwürdige politische Einigung zu einem Ende der Gewalt und zu einem friedlichem Zusammenleben führen.

Rüstungsexporte und Zulieferungen

20. Wurden von Seiten der bewaffneten palästinensischen Gruppen Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter gegen Israel eingesetzt, die
- a) aus deutscher Produktion stammen,
 - b) deutsche Zulieferungen oder Technologien enthielten oder
 - c) nur mit Hilfe deutscher Staatsbürger oder Unternehmen (z. B. Banken, Transportunternehmen) zum Einsatz gebracht werden konnten?

Wenn ja, um welche Waffen, Zulieferungen und Hilfsleistungen handelt es sich dabei?

21. Wurden von Seiten Israels im Gaza-Krieg Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter eingesetzt, die
- a) aus deutscher Produktion stammen,
 - b) deutsche Zulieferungen oder Technologien enthielten oder

- c) nur mit Hilfe deutscher Staatsbürger oder Unternehmen (z. B. Banken, Transportunternehmen) zum Einsatz gebracht werden konnten?

Wenn ja, um welche Waffen, Zulieferungen und Hilfsleistungen handelt es sich dabei?

Die Bundesregierung verfügt über keine Aufstellung des von den israelischen Streitkräften eingesetzten Geräts und kann daher auch nicht beurteilen, in welchem Umfang sich darunter Waffen oder Waffensysteme befanden, die aus deutscher Produktion stammen, deutsche Zulieferungen oder Technologien enthielten oder nur mit Hilfe deutscher Staatsbürger oder Unternehmen zum Einsatz gebracht werden können.

22. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass das Containerschiff MS WEHR ELBE der Oskar Wehr KG 989 Container mit Munition aus den USA nach Israel transportiert hat (siehe Bericht von Amnesty International, S. 33)?

Ist ein solcher Transport von Kriegswaffen genehmigungspflichtig, und wenn ja, wann hat die Bundesregierung die Genehmigung erteilt?

Nur die Beförderung von Kriegswaffen auf Schiffen, die die deutsche Flagge führen, bedarf einer Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz. In Deutschland wurde kein Genehmigungsantrag für den o. a. Beförderungsvorgang gestellt.

23. Gab es in den vergangenen Jahrzehnten konkrete Fälle, in denen die Bundesregierung Rüstungsexportgenehmigungen oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern an Israel bzw. israelische Endempfänger nicht erlaubt hat, weil sich Israel in einer bewaffneten Auseinandersetzung befand bzw. konkret die Gefahr bestand, dass diese Güter nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Exportrichtlinien der Bundesregierung verwendet werden?

Wenn ja, in welchen Fällen, und was sind die Gründe, warum eine Ausfuhr verweigert wurde?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt Anträge auf Ausfuhr von Rüstungsgütern an Israel bzw. an israelische Empfänger abschlägig beschieden. Nähere Informationen dazu finden sich in den als Bundestagsdrucksachen veröffentlichten Rüstungsexportberichten der Bundesregierung. Dort werden auch die Kriterien benannt, die jeweils für die Ablehnungen ausschlaggebend waren. Ausweislich des Rüstungsexportberichts 2007 waren dies insbesondere Kriterium 2 (Achtung der Menschenrechte), 3 (innere Lage) und 4 (regionale Lage) des EU-Verhaltenskodex. Nähere Angaben zu Einzelfällen können aus Gründen der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht gemacht werden.

24. Gab es in den vergangenen Jahrzehnten konkrete Fälle, in denen die Bundesregierung Rüstungsexportgenehmigungen oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern in die palästinensischen Gebiete bzw. an palästinensische Endempfänger nicht erlaubt hat, weil sich die Gebiete in einer bewaffneten Auseinandersetzung befanden bzw. konkret die Gefahr bestand, dass diese Güter nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Exportrichtlinien der Bundesregierung verwendet werden?

Wenn ja, in welchen Fällen, und was sind die Gründe, warum eine Ausfuhr verweigert wurde?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit grundsätzlich keine Ausfuhren von Rüstungsgütern in die palästinensischen Gebiete bzw. an palästinensische Endempfänger genehmigt.

25. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die bisher gelieferten Rüstungsgüter deutschen Ursprungs von Israel im Gaza-Krieg
- a) völkerrechtskonform,
 - b) in Übereinstimmung mit den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Rüstungsexport – insbesondere hinsichtlich des Abschnitts I Nummer 1 bis 4 sowie des Abschnitts III Nummer 2, 3, 5 und 7 – sowie
 - c) im Einklang mit den Kriterien Nummer 2 (Einhaltung Menschenrechte), Nummer 4 (Frieden und Sicherheit in der Region) und Nummer 6 (Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Einhaltung des humanitären Völkerrechts) des EU-Verhaltenskodex

verwendet wurden und verwendet werden?

Wenn ja, wie begründet sie dies jeweils (bitte jeweils separat begründen, wieso die einzelnen Kriterien aus Sicht der Bundesregierung eingehalten wurden)?

Wenn nein, in welchen Fällen hat die Bundesregierung Hinweise darauf, dass dies nicht geschehen ist, und wie hat sie darauf reagiert?

Die Bundesregierung erteilt Rüstungsexportgenehmigungen generell in Übereinstimmung mit den entsprechenden Politischen Grundsätzen und im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex von 1998 bzw. dem Gemeinsamen Standpunkt vom Dezember 2008. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 26 und 27 verwiesen.

26. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass, solange die Vorwürfe von schweren Völkerrechtsverstößen bis hin zu Kriegsverbrechen nicht entkräftet werden, deutsche Rüstungsexporte an Israel und in die palästinensischen Gebiete ausgesetzt werden müssten?

Wenn nein, wie begründet sie dies hinsichtlich Abschnitt 1 Nummer 3 der Rüstungsexportrichtlinie, die besagt, dass Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn und so lange ein hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

27. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um gemäß Abschnitt 1 Nummer 4 der Rüstungsexportrichtlinie die Frage von Menschenrechtsverletzungen zu prüfen, und inwieweit wird dabei der Bericht von Amnesty International berücksichtigt?

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung basiert auf den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 und dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren. Die dort genannten Kriterien finden bei der jeweiligen Einzelfallprüfung Berücksichtigung. Die Menschenrechtssituation im Empfängerland ist dabei als Kriterium bei der Einzelfallprüfung entsprechend den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaf-

fen und sonstigen Rüstungsgütern von hoher Bedeutung. Zur Beurteilung der Menschenrechtslage im Empfängerland werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen, der OSZE und anderer internationaler Gremien herangezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden daneben ebenfalls berücksichtigt. In diesem Rahmen findet auch der genannte Bericht von Amnesty International Berücksichtigung.

28. Ist die Frage des Exports von Rüstungsgütern nach Israel und in die palästinensischen Gebiete Gegenstand der COARM-Beratungen (EU-Ratsarbeitsgruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“), und welche Auffassung wird dort vertreten?

Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Schweden und acht weitere EU-Staaten erklärt haben, keinerlei Rüstungsprodukte an Israel exportieren zu wollen (siehe Bericht von Amnesty International, S. 20)?

In der Ratsarbeitsgruppe COARM findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zu den allgemeinen Genehmigungspolitiken gegenüber bestimmten Empfängerländern statt. Demgemäß ist in COARM das Thema Rüstungsexportpolitik gegenüber Israel in allgemeiner Form besprochen worden. Über den Inhalt der Beratungen der COARM-Gruppe wurde unter den Mitgliedern Vertraulichkeit vereinbart.

29. Wie überwacht die EU im Falle Israels und im Falle der palästinensischen Gebiete die Einhaltung des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren, und wie werden Verstöße von Seiten der Exporteure oder des Importeurs diskutiert und ggf. sanktioniert?

Die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 (aktualisierter und gestärkter EU-Verhaltenskodex) erfolgt durch die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Zuständigkeit. In Deutschland findet der Gemeinsame Standpunkt durch die geltenden rechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 Anwendung. Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften werden in Deutschland auf Grundlage der jeweils anwendbaren Normen des nationalen Außenwirtschaftsrechts sanktioniert.

30. In welchem Umfang hat die Bundesregierung 2008 bzw. 2009 den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern oder Dual-Use-Gütern an Israel genehmigt, und welche Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren stehen noch in diesem Jahr an?

Wie verteilen sich die Genehmigungen auf die Positionen der Ausfuhrlisten?

Im Jahr 2008 hat die Bundesregierung Genehmigungen für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern einschließlich Kriegswaffen und Dual-Use-Güter im Gesamtwert von 25 083 601 Euro nach Israel erteilt. Davon entfallen 35,1 Prozent auf die Ausfuhrlistenposition A0006; 16,3 Prozent auf A0007; 9,7 Prozent auf A0015; 8,5 Prozent auf A0022; 4,6 Prozent auf A0005; 4,3 Prozent auf A0011; 3,8 Prozent auf A0014; die restlichen Genehmigungen verteilen sich auf die Ausfuhrlistenpositionen A0001-0004, A0008-0010, A0012-0013, A0016-0018 sowie A0021. Bei den Dual-Use-Gütern entfallen 49,3 Prozent auf Kate-

gorie C2; 23,6 Prozent auf C3 und 12,3 Prozent auf C6; die übrigen Genehmigungen verteilen sich auf die Kategorien C0, C1, C4, C5, C7.

Die Zahlen der Ausfuhrgenehmigungen nach Israel für das Jahr 2009 liegen noch nicht vor. Aussagen zu laufenden und zukünftigen Anträgen bzw. Entscheidungen können nicht getroffen werden. Insoweit wird auf den Rüstungsexportbericht 2009 verwiesen, der nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der Bundesregierung vorbereitet wird.

31. In welchem Umfang hat die Bundesregierung 2008 bzw. 2009 den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern oder Dual-Use-Gütern in die palästinensischen Gebiete genehmigt, und welche Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren stehen noch in diesem Jahr an?

Wie verteilen sich die Genehmigungen auf die Positionen der Ausfuhrlisten?

Die Bundesregierung hat 2008 keine Ausfuhren von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern oder Dual-Use-Gütern in die palästinensischen Gebiete genehmigt. Die Zahlen für das Jahr 2009 liegen noch nicht vor. Aussagen zu laufenden und zukünftigen Anträgen bzw. Entscheidungen können nicht getroffen werden. Auch insoweit wird auf den Rüstungsexportbericht 2009 verwiesen.

